

Zehnte Abteilung.

Berlin zur Zeit der Franzosenherrschaft und der Freiheitskriege (1806—1815).



Erstes Kapitel.

Die tief in das Volksleben eingreifenden Reformen, welche in den dem Frieden von Tilsit folgenden Jahren von Stein, Hardenberg und Scharnhorst im preussischen Staatswesen begründet wurden, gehören der allgemeinen Landesgeschichte an. Wir schildern sie nur insoweit, als sie durch ihre alle Verhältnisse durchdringenden Folgen auch die Geschichte unserer Stadt tief berühren.

Während Scharnhorst unablässig bestrebt war, die Heeresreform zu vollenden, arbeitete Stein nicht minder thätig daran, den tief gesunkenen preussischen Staat wieder zu erheben. Sein erstes und vorzüglichstes Werk galt der Begründung einer neuen Städteordnung, deren Zweck es war, den Städten die volle Freiheit der Selbstverwaltung, welche sie in früheren Jahrhunderten genossen hatten, in einer der Neuzeit entsprechenden Verfassung zurückzugeben, jener berühmten Städteordnung vom 19. November 1808, welche die Grundlage der heute noch bestehenden, freilich vielfach veränderten Städteordnung ist. Betrachten wir sie in ihren Grundzügen etwas näher.

Die Staatsregierung sollte sich in die Gemeindeverwaltung nur mischen, um die allgemeinen Staatsgesetze aufrecht zu erhalten und die Vermögenskontrolle der Städte zu überwachen, außerdem dann, wenn es galt, Streitigkeiten zwischen den Gemeindebehörden zu schlichten. Zur Selbstregierung der Gemeinden sollten zwei Behörden, eine gesetzgebende, die Stadtverordneten, und eine verwaltende, der Magistrat, eingesetzt werden; beide sollten in kollegialischer Form beraten und beschließen, die Stadtverordneten von der Bürgerschaft, der Magistrat von den Stadtverordneten gewählt werden; für die Wahl des Magistrats aber behielt sich die Staatsbehörde die Zustimmung vor. Um die Wahl der Stadtverordneten durch die Bürgerschaft zu bewerkstelligen, war bestimmt, daß jede Stadt in Bezirke abgeteilt würde. Berlin wurde in 102 Bezirke, die lange Zeit bestanden haben, geschieden. Für die